

Abschnitt V

§ 14 Zusammensetzung der Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung besteht aus
 - a) Den Vertretern eines jeden Kreisverbandes, bestehend aus je den Vorsitzenden oder dessen Vertreter und
 - b) Einem weiteren Vertreter für je 100 angefangene Mitglieder
 - c) Den Mitgliedern des LV Vorstandes
 - d) 5 Delegierten der Kyffhäuserjugend LV-Westfalen-Lippe
2. Die Landesverbandsversammlung besteht aus
Die Vertreter der im Abs.1 b genannter Verbände werden von deren Kreisverbandsversammlungen gewählt. Hierbei ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 15 Aufgaben der Landesverbandsversammlung

Die Landesverbandsversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit das oberste Organ des LV. Sie ist eine Vertreterversammlung.

1. **Durch sie werden gewählt:**
 - a) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes
 - b) die Mitglieder des Landesverbandsschiedsausschusses
 - c) die Kassenprüfer
 - d) die Delegierten zur Bundesversammlung.
2. **Durch sie werden gewählt oder abgerufen:**
Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, um die sich dieser selbst ergänzt hat.
3. **Durch sie werden bestätigt**
 - a) Der Landesschießwart, der von den Kreisschießwarten gewählt wird.
 - b) Der LV-Vorsitzende Kyffhäuserjugend, der von der Kyffhäuser-Jugendversammlung gewählt wird.
4. **Durch sie werden ernannt:**
Ehrenvorsitzende, oder Ehrenmitglieder.
5. Die Abhandlung der Tagesordnung.

6. Erlass der Richtlinien und Weisungen zur Arbeit des Landesverbandes.
7. Beschluss von Anträgen über die Auflösung des LV und die Verwendung seines Vermögens nach 4 Abs. 3.
8. Erlass von Ordnungen.
9. Festlegen des Landesverbandsbeitrages.
10. Genehmigung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung.
11. a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesverbandsvorstandes und der Kassenprüfer.
b) Aussprache.
12. Entlastung des Landesverbandsvorstandes.
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 16 Einberufung

1. Die Landesverbandsversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist auf Beschluss des LV- Vorstandes durch den LV-Vorsitzenden oder seines Vertreters mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus muss eine außerordentliche LV-Versammlung einberufen werden, wenn
 - a) Das Interesse des LV es erfordert,
 - b) Mindestens ein Drittel der in § 14 Abs.1 a) genannten Mitglieder es beantragen.
 - c) Die vorangegangene LV-Versammlung beschlussunfähig war. In diesem Fall genügt für die schriftliche Einladung und Übersendung der Tagesordnung eine Frist von mindestens einem Monat

§ 17 Leitung

1. Der LV-Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die LV-Versammlung bis zur Wahl des Versammlungsleiters.
Er ernennt den Protokollführer und seinen Vertreter.
2. Die Versammlungsleitung, die von der LV-Versammlung zu wählen ist, besteht aus dem Leiter der Versammlung, dessen Stellvertreter und

einem Beisitzers. Die Mitglieder der Versammlungsleitung, müssen Mitglieder der LV Versammlung sein.

3. Nach der Wahl der Versammlungsleitung leitet der Leiter der Versammlung oder dessen Vertreter die LV-Versammlung.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die LV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der LV-Versammlung anwesend oder vertreten sind. Wird danach nochmals eine außerordentliche LV-Versammlung einberufen, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, diese beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung muss auf die Folgen des Fernbleibes hingewiesen werden.
2. Jedes Mitglied der LV-Versammlung hat eine Stimme. Im Verhinderungsfalle ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der LV-Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht statthaft.
3. Wer mehrere Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.
4. Stimmübertragung auf ein Mitglied des LV-Vorstandes ist unzulässig
5. Anträge an die LV-Versammlung müssen spätestens 2 Wochen vor deren Durchführung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Frist ist in der Einladung zur LV-Versammlung aufzunehmen.
6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die LV-Versammlung ihre Zulassung zu Beginn der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit zustimmt.
7. Die LV-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Zur Abberufung der Mitglieder des LV-Vorstandes und des LV-Schiedsausschusses sowie für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel, für die Beschlussfassung über die Auflösung des LV und die Verwendung seines Vermögens einer Mehrheit von vier Fünftel aller Stimmen. Beschlüsse über Vertagungsanträge in den beiden letztgenannten Fällen bedürfen jeweils der gleichen Mehrheiten.
9. In der Regel wird offen, auf Verlangen geheim abgestimmt.

§ 19 Protokollführung

1. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom LV-Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens 8 Wochen nach der Versammlung den teilnehmenden Gliederungen zuzustellen ist.
2. Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls an den LV-Vorstand zu richten. Bei erfolgtem Einspruch ist das Protokoll mit dem Einspruch der nächsten LV-Versammlung als Tagesordnungspunkt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Verwendung von Tonträgern muss von der LV-Versammlung vorab genehmigt werden. Wenn kein Einspruch erfolgt wird die Aufzeichnung gelöscht.
4. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls kein Einspruch, so gilt dasselbe als genehmigt.

§ 20 Arbeitstagung

1. Die Arbeitstagung besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter eines jeden Kreisverband und einer jeden Kameradschaft und
 - b) den Mitgliedern des LV-Vorstandes

Abschnitt VI

§ 21 Zusammensetzung LV-Vorstandes

1. Dem Landesvorstand gehören mit je einer Stimme an
 - a) Der LV-Vorsitzende
 - b) Der 1. stellv. Vorsitzende Referatsleiter Organisation
 - c) Der 2. Stellv. Vorsitzende
 - d) Der Justitiar
 - e) Der LV-Vorsitzende Kyffhäuserjugend
 - f) Der Referatsleiter Finanzangelegenheiten
 - g) Der Referatsleiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- h) Der Referatsleiter Sport und Sportschießen
- i) Der Referatsleiter/in Frauen und Soziales

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - a) Der LV-Vorsitzende
 - b) Der 1. Stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der 2. Stellvertretende Vorsitzende
 - d) Der Referatsleiter Finanzangelegenheiten

Zur Vertretung des LV sind jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

3. Der LV-Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der LV-Versammlung. Die Tätigkeit des LV-Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden nur die nachgewiesenen oder pauschal festgelegte Auslagen erstattet.
4. Die Mitglieder des LV-Vorstandes sind berechtigt an den Versammlungen und Besprechungen der Organe und Kameradschaften teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.
Alle Gliederungen sollen die Termine und Orte ihrer Jahreshauptversammlung 4 Wochen vorher dem LV-Vorstand bekannt geben. Nach jeder Wahl ist dem LV-Vorstand der amtierende Vorstand anzuzeigen.
5. Der LV-Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte des LV-Vorstandes anwesend ist.

§ 22 Wahl des LV-Vorstandes

1. Die Mitglieder des LV-Vorstandes werden durch die LV-Versammlung gewählt mit Ausnahme des LV-Vorsitzenden Kyffhäuserjugend und des Landesschießwartes, diese werden von der LV-Versammlung KJ bzw. durch die Kreisschießwarte gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung der LV-Versammlung.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des LV-Vorstandes beträgt 4 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des LV-Vorstandes bleiben bis zur
Amtsübernahme neu gewählter Mitglieder im Amt.
3. Bei jeder LV-Versammlung werden nur jeweils die Hälfte der Mitglieder
des LV-Vorstandes gewählt, und zwar:
 - a) LV-Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender
Referatsleiter Finanzangelegenheiten
Referatsleiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) LV-Kyffhäuserjugend (bestätigen)
1. stellv. Vorsitzender und Referatsleiter Organisation
Justitiar
Referatsleiter Sport und Sportschießen (bestätigen)
Referatsleiter Frauen und Soziales
4. Scheidet ein Mitglied des LV-Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus
dem LV-Vorstand aus, so ergänzt sich der LV-Vorstand für die Zeit bis zur
nächsten Vorstandswahl selbst. Das neue Mitglied des LV-Vorstandes
bedarf der Wahl in seinem Amt durch die nächste LV-Versammlung.
Beim Ausscheiden des LV-Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch die LV-
Versammlung erforderlich.

§ 23 Aufgaben des LV-Vorstandes

1. Der LV-Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des LV nach
Maßgabe der Beschlüsse der LV-Versammlung. Zur Durchführung seiner
Aufgaben bedient sich der LV-Vorstand der LV Geschäftsstelle nach
Maßgabe der vom LV-Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.

Der LV-Vorstand ernennt und entläßt:

- a) Den hauptamtlichen bezahlten Leiter der Geschäftsstelle.
 - b) Weitere hauptamtliche bezahlte Angestellte der LV-Geschäftsstelle.
Er hat mit diesen Dienstverträge abzuschließen, die ihre Tätigkeit und
Dienstbezüge im Einzelnen regelt.
2. Dem LV-Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Richtlinien für die Arbeit des LV, insbesonder aufgrund der
Beschlüsse der LV-Versammlung aufzustellen.
 - b) Beschlüsse der LV-Versammlung auszuführen.

- c) Den Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- d) Den Haushaltsplan auszustellen.
- e) Die Jahresrechnung dar zulegen.
- f) Über Mittel innerhalb des Haushaltsplanes zu verfügen, über erforderliche Änderungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden und notwendige Überschreitungen zu beschließen.
- g) Über die Einberufung der LV-Versammlung zu beschließen und diese Vorzubereiten.
- h) Für zusätzliche Aufgaben Beauftragte zu ernennen.

Abschnitt VII Ausschüsse

§ 24 Sportausschuss

1. Der LV-Schießwart bildet mit den Kreisschießwarten einen Sportausschuss.
Dieser organisiert und führt aus das: LV-Schießen, das BV-Schießen

§ 25 Landesschiedsgericht

1. Über Streitigkeiten zwischen dem LV und seinen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis und zwischen seinen Mitglieder als solchen entscheidet das LV-Schiedsgericht, ausgenommen sind jedoch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen, die ausschließlich von ordentlichen Gerichten am Sitz des LV zu entscheiden sind.
2. Die Mitglieder des LV-Schiedsgerichtes oder deren Vertreter werden durch die LV –Versammlung gewählt.

§ 26 Kassenrevisoren

1. Zur Durchführung der Kassenrevision des LV sind von der LV-Versammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen:
 - a) Zwei Kassenrevisoren und
 - b) Ein stellvertretender Kassenrevisor.

2. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenrevisor aus. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen.
3. Alle Kassenrevisoren dürfen nicht dem LV-Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist erst nach Ablauf von acht Jahren zulässig.
4. Den Kassenrevisoren obliegt die Kassenprüfung des LV mindestens einmal jährlich. Über das Ergebnis ist ein Protokoll in Form eines Kassenprüfberichtes anzufertigen.
5. Der Kassenprüfbericht ist der LV-Versammlung für jedes Vereinsjahr getrennt vorzulegen.

§ 27 Landesverbandsgeschäftsstelle

1. Zur Bearbeitung seiner Aufgaben unterhält der LV eine Geschäftsstelle.
2. Verantwortlich für die Bearbeitung aller Anliegen zwischen dem Kyffhäuserbund e.V. und den Gliederungen des LV sind die jeweiligen Referenten und soweit bestellt der Leiter der Geschäftsstelle. Alle Angehörigen der LV-Geschäftsstelle arbeiten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV.

Abschnitt VIII

§ 28 Beiträge

1. Die Kameradschaften zahlen nach ihrer mit der Geschäftsstelle abgestimmten Mitgliederstärke Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge an den Kyffhäuserbund e.V. beschließt die Bundesversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge an den LV beschließt die LV-Versammlung.
4. Ehrenmitglieder von Kameradschaften, Kreisverbänden sowie des LV sind von einer Beitragszahlung nicht entbunden.
5. Der LV-Vorstand kann den Kreisverbandsvorsitzenden, oder den LV-Geschäftsführer oder den Referatsleiter 1 ermächtigen, die Kassenbücher und die Mitgliederlisten der bei der Beitragszahlung säumigen Kameradschaft zu prüfen.

Abschnitt IX Ehrungen

§ 29 Ehrenvorsitzender

1. Die besonderen Verdienste, die sich ein aus seinem Amt scheidender LV-Vorsitzender um den KB und LV erworben hat, können durch dessen Ernennung zum LV Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.
2. Der LV-Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag durch die LV-Versammlung ernannt.
3. Der LV-Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen und Versammlungen der Organe des LV mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 30 Ehrenmitgliedschaft

1. Einzelne Mitglieder, die sich um den LV besonders verdient gemacht haben, können von den zuständigen Vorständen zur Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Durch die Ehrenmitgliedschaft werden die bisherigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach § 8 nicht berührt.
3. Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des KB sind, sich aber um den KB bzw. LV besonders verdient gemacht haben, können durch den LV-Vorstand zu Ehrenmitgliedern des LV ernannt werden.

§ 31 Ehrungen

1. Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft im KB Treuenadeln verliehen werden.
2. Für herausragende Verdienste können Auszeichnungen gestiftet und verliehen werden.
3. Einzelheiten sind in Ordensstatuten und Verleihungsbestimmungen festzulegen, die durch den LV-Vorsitzenden als Stifter oder durch den LV-Vorstand zu erlassen sind. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des KB.

Abschnitt X Beendigung des Vereinsverhältnisses

§ 32 Auflösung oder Wegfall des Zwecks

1. Über die Auflösung des LV kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen LV-Versammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung hat nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs.3, 16 Abs. 2, 18 Abs. 8 dieser Satzung zu erfolgen. Die Vorschriften über die Liquidation eines Vereines nach §§ 47-53 BGB sind zu beachten.
3. Die Bestimmungen nach Abs.1 und 2 finden auch Anwendung, wenn der Zweck und die Aufgaben des LV weggefallen sind.

Abschnitt XI Weitere Bestimmungen

§ 33 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Alle mit der Verarbeitung von Daten betrauten Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen, sowie diese und die Regelungen des Vereins einzuhalten. Oberstes Prinzip ist es, nur die für den Vereinszweck erforderlichen Daten zu verarbeiten und diese vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere folgende Rechte im Rahmen der jeweiligen Vorschriften:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS- GVO.

4. Die vorgenannten Sätze 1 – 3 sind für die Untergliederungen verpflichtend und bindend.

§ 34 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gleich aus welchem Grunde unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche LV-Versammlung am 30.06.2018 beschlossen.
2. Sie ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.09.2013 außer Kraft.

P. Gams	Vorsitzender
S. Prohde	1. stellv. Vorsitzende
H. [unintelligible]	2. stellv. Vorsitzender
N. Zülle	Rechtsbeisitzerin Finanzen